

Text zum Durchführungsplan " Wüstener Weg "

- 1) Ausnahmen von den §§ 2 und 3 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen vom 30.10.1953 - ABl.Reg.D.1954 S. 18 - können grundsätzlich nicht zugelassen werden.
- 2) Die Vorgärten und die Bauwiche sind als Ziergärten anzulegen, zu bepflanzen und zu unterhalten; sie dürfen weder zu gewerblichen Zwecken noch zur Aufstellung von Hausrat; als Stand- oder Lagerplatz zu Schaustellungen oder Werbezwecken benutzt werden. Zufahrten im Bereich des Vorgartens und des Bauwiches sind nur als befestigte Fahrstreifen in Pflasterung oder Plattenbelag auszuführen.
- 3) Einfriedigungen an öffentlichen Wegen dürfen nur in Form lebender Hecken bis 1 m Höhe angelegt werden.
- 4) Soweit Baulinien zugleich die Begrenzung eines Vorgartens darstellen, ist auf sie § 6 Abs. 3 der Bauordnung der Stadt Herford vom 24.7.1959 anzuwenden.
- 5) Ausnahmen von dem Einhalten der Baulinien können zugelassen werden. Eine Ausnahme für eine größere als die baurechtlich zulässige Bautiefe soll nur gewährt werden, wenn der Abstand des Gebäudes von der hinteren Grundstücksgrenze mindestens gleich der Gebäudetiefe ist und der Bauwuch an der Seite der größeren Bautiefe gleich der halben Gebäudetiefe ist.
- 6) Abweichend von § 7 B III der Bauordnung wird in der Baustufe B I o eine Bebaubarkeit von 2/10 zugelassen.